



Inhalt

Bekanntmachung 1:

Bebauungsplan 19/24 Sudetenstraße
Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3
Satz 1 Nr. 2 BauGB

Bekanntmachung 2:

Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach den §§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Bekanntmachung 3:

Neuerlass einer Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Möhrendorf (Notunterkunftssatzung)

Bekanntmachung 4:

Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft der Gemeinde Möhrendorf (Notunterkungsgebührensatzung)

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





Bekanntmachung Bebauungsplan 19/24 Sudetenstraße Gemeinde Möhrendorf, Lkrs. Erlangen-Höchstadt

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Möhrendorf hat in seiner Sitzung vom 21.11.2023 beschlossen, einen Bebauungsplan in Möhrendorf im Bereich der Sudetenstraße gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

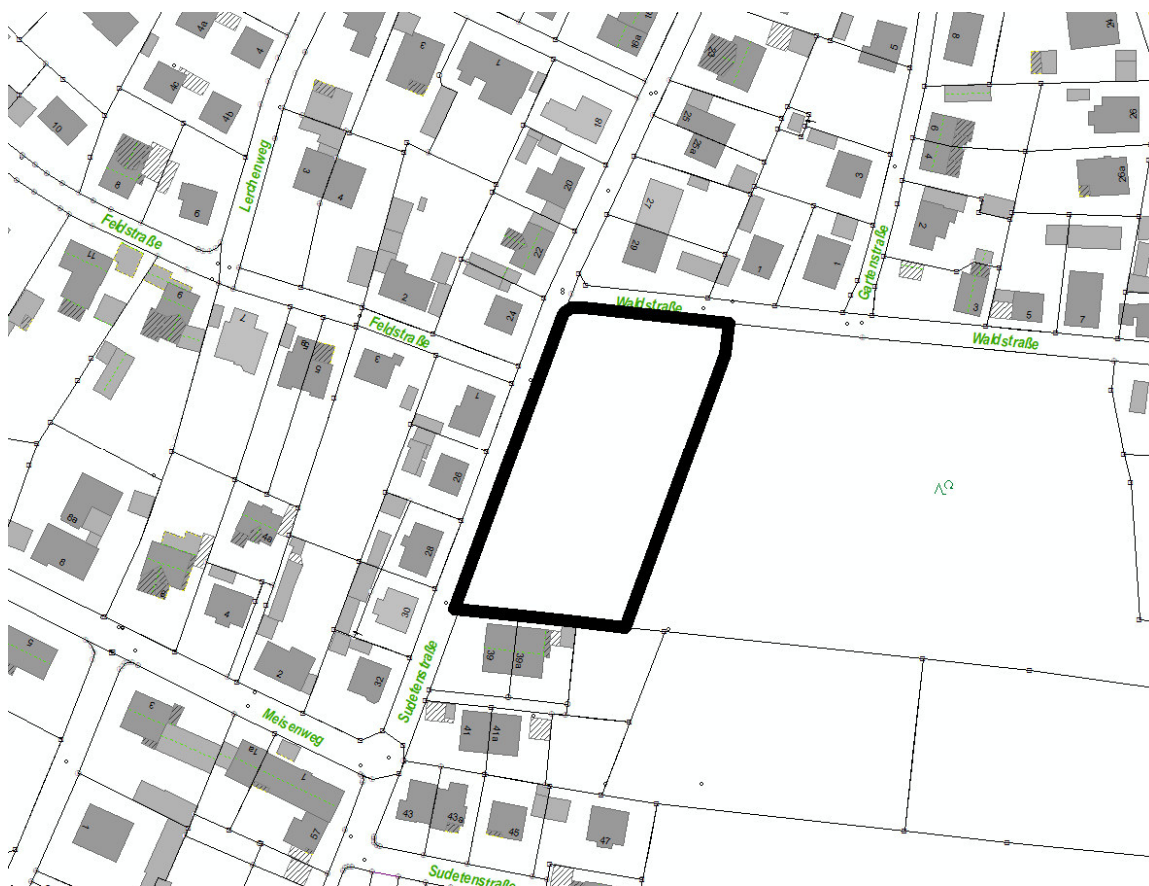
Der Plan erhält den Namen "Bebauungsplan 19/24 Sudetenstraße".

Es sollen Flächen für ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Westen, Norden und Süden von bebauter Ortslage umgeben und grenzt im Osten an vorhandene forstwirtschaftliche Flächen.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Möhrendorf liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Flurnummern ganz: 904



Geltungsbereich Bebauungsplan

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





Der Gemeinderat von Möhrendorf hat in seiner Sitzung vom 23.06.2026 gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Zu diesem Zweck ist für die Öffentlichkeit die Planung in der Zeit vom

vom 29.06.2026 bis einschließlich 13.07.2026

auf der Homepage der Gemeinde Möhrendorf, unter www.moehrendorf.de einzusehen. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist erstmals zur Planung äußern.

Zusätzlich ist die Planung in diesem Zeitraum in den Amtsräumen Rathaus der Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf, vorgehalten. Die Bereitstellung findet im **Rathaus, 1. Stock, Zimmer Nr. 18 während der allgemeinen Öffnungszeiten Mo – Fr. von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Di und Do zusätzlich von 14.00 – 17.00 Uhr** statt. (Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht!)

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauleitplanung@moehrendorf.de und bei Bedarf in Textform an Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

gez. Bauamt
Gemeinde Möhrendorf

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer

Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





Bekanntmachung Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach den §§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt hat die in der Sitzung (Bodenrichtwertkonferenz) vom 30. April 2026 in unserem Gemeindegebiet ermittelten Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 als durchschnittliche Lagewerte für Wohn-/Mischbau- und Gewerbeflächen und für die Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland und Forstflächen ohne Bestockung) mitgeteilt.

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 12 Abs. 2 BayGaV einen Monat lang in der Gemeinde öffentlich auszulegen. Die Auslegung findet vom 29.06.2026 – 31.07.2026 im Rathaus der Gemeinde Möhrendorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 18 statt. (Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht!)

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen. (§ 196 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches)

Schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte sind kostenpflichtig und werden ausschließlich von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bearbeitet.

Bodenrichtwerte können unter www.bodenrichtwerte.bayern.de (BayernAtlas) eingesehen werden. Auf unserer Homepage www.moehrendorf.de wurde der Bekanntmachungstext ebenfalls veröffentlicht.

Bodenrichtwertzonennamenname	Art der Nutzung	BRW zum 01.01.2024 (€/m ²)	BRW zum 01.01.2026 (€/m ²)
Möhrendorf	Wohnbauflächen	800,00 €	820,00 €
Kleinseebach	Wohnbauflächen	705,00 €	745,00 €
Möhrendorf Süd	Wohnbauflächen	895,00 €	920,00 €
Oberndorf	Dorfgebiet	165,00 €	200,00 €
Mühlentheater	Dorfgebiet	165,00 €	200,00 €
Gewerbe	Gewerbegebiete	185,00 €	200,00 €
Ackerland	Ackerland	7,40 €	6,00 €
Grünland	Grünland	5,10 €	5,20 €
Forst	Forst	1,70 €	1,55 €

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





Bekanntmachung Neuerlass einer Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Möhrendorf (Notunterkunftssatzung)

Die Obdachlosenunterkunft „Wohncontainer“ steht seit 3 Jahren nicht mehr zur Verfügung. Die Räumlichkeiten im Erdgeschoß der Gemeindescheune sind aktuell nicht belegt und können somit zumindest vorübergehend als Notunterkunft dienen. Um evtl. Kostenansprüche geltend machen zu können, ist jedoch eine Notunterkunftssatzung erforderlich.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.06.2026 hierzu die nachstehende Satzung erlassen. Diese ist im Internet unter www.moehrendorf.de (Rubrik Rathaus+Politik & Ortsrecht / Satzung und Verordnungen) dauerhaft online gestellt.

Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Möhrendorf (Notunterkunftssatzung) vom 23.06.2026

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

§1 Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck

Die Gemeinde betreibt die Notunterkunft „Gemeindescheune“ als öffentliche Einrichtung. Sie soll insbesondere obdachlosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3 Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

(1) Räume in der Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





- (2) Durch die Aufnahme in eine Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (4) In den Räumen einer Notunterkunftseinheit (ein oder mehrere zusammengehörige oder nach außen abgeschlossene Unterkunftsräume) können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 4 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.

Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

(1) Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.

Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,
1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde in die Unterkunft aufzunehmen,
 2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 3. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
 6. im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu halten,
 7. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde anzubringen,
 8. Öfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, schriftliche Genehmigung der Gemeinde aufzustellen und zu betreiben.

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





(3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (lassen).

(4) Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Notunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6 Um- und Ausquartierung

(1) Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren,

1. wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen oder
3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
4. wenn die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

(2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 7 Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die spätestens am dritten Werktag dieses Monats zugegangen sein muss.

(2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.

(3) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





§ 8 Räumung

(1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,

1. wenn das Benützungsverhältnis beendet worden ist (§ 7),
2. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 6).

Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Gemeinde nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.

(3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Antrag auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benützungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf seine Kosten beseitigen (lassen).

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10 Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Gemeinde insbesondere Hausordnungen erlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





1. den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Notunterkunftssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Notunterkunftssatzung vom 24.06.2014 außer Kraft.

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer

Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





Bekanntmachung Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft der Gemeinde Möhrendorf (Notunterkunftsgebührensatzung)

Um evtl. Kostenansprüche geltend machen zu können, ist neben der Notunterkunftssatzung auch eine entsprechende Gebührensatzung zu erforderlich.
Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.06.2026 hierzu die nachstehende Satzung erlassen. Diese ist im Internet unter www.moehrendorf.de (Rubrik Rathaus+Politik & Ortsrecht / Satzung und Verordnungen) dauerhaft online gestellt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft der Gemeinde Möhrendorf (Notunterkunftsgebührensatzung) vom 23.06.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft einschl. der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände betragen je m² Nutzfläche monatlich 5,30 Euro (siehe Anlage).

§ 4 Nebenkosten

Die Kosten für Wasser, Abwasser und Strom werden gemäß dem tatsächlichen Verbrauch gesondert in Rechnung gestellt. Außerdem sind sonstige Nebenkosten (Abfallbeseitigung, Grundsteuer sowie versch. Versicherungen) zu entrichten.

Für die genannten Kosten werden monatlich folgende Vorauszahlungen erhoben:

	Annahme	gerundeter Betrag
Wasser	2 m ³ pro Person/Monat	7,00 € (incl. Grundgebühr)
Entwässerung	2 m ³ pro Person/Monat	6,00 € (incl. Grundgebühr)
Strom	50 kwh pro Person/Monat	15,00 € (incl. Grundgebühr)
sonstige Nebenkosten (§ 4 Satz 2)	10 Euro pro Monat	10,00 €

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer
Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Maßgeblich sind die aktuellen Sätze der jeweiligen Gebührensatzungen (Wasser, Kanal) bzw. die zum Zeitpunkt der Abrechnung aktuelle gemeindliche Stromrechnung.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 und Vorauszahlung zu den Nebenkosten (§ 4) entstehen - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind - vorbehaltlich § 6 - am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Notunterkunftsgebührensatzung vom 24.06.2014 außer Kraft.

Anlage

Kalkulation Obdachlosenunterkunft Gemeindescheune

Nutzflächen OG (99,69 m²) für andere Zwecke reserviert

Nutzflächen EG (75,32 m²) = Obdachlosenunterkunft

Schlaf-/Aufenthaltsraum	54,14 m ²
Küche	10,64 m ²
Sanitärbereich	10,54 m ²
Summe Nutzflächen	75,32 m²

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

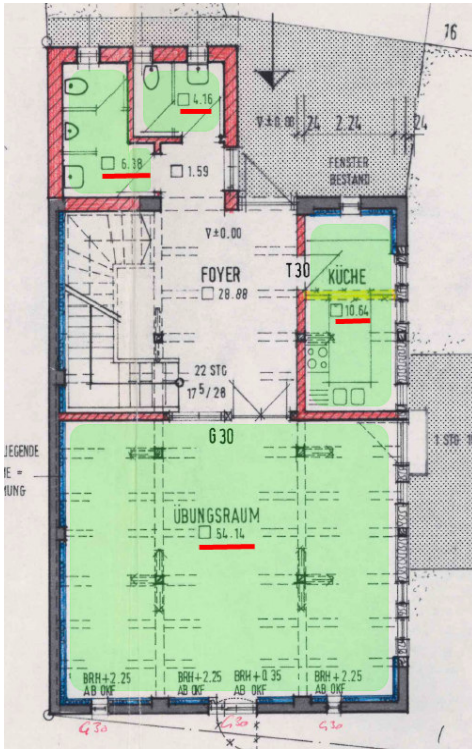
1. Bürgermeister Fischer

Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt





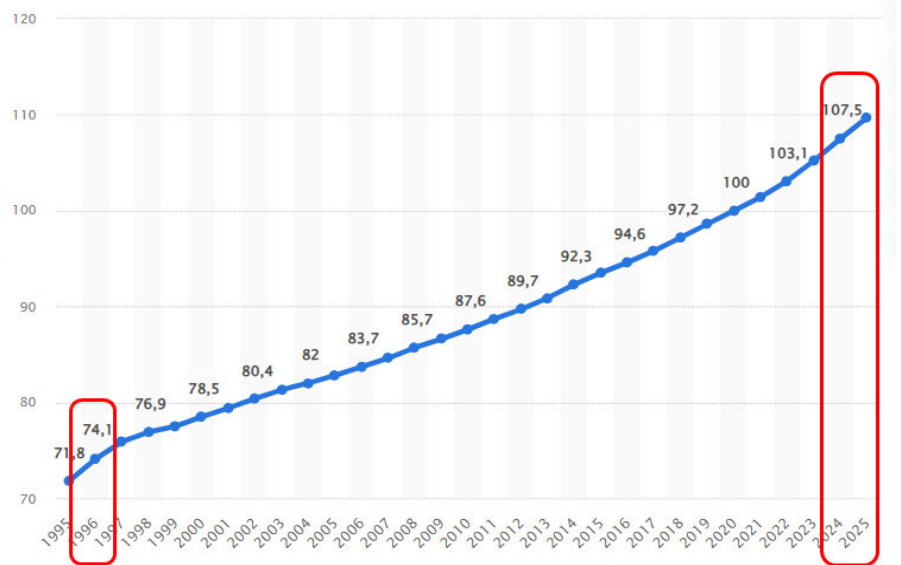
Nutzungsbeginn: 01.01.1996
 AHK 417.000 Euro
 Nutzungsdauer (ND) 50 Jahre

(Daten lt. Vermögenserfassung)

Berechnung Kaltmiete für das gesamte Gebäude

Rohmiete/Jahr zu Beginn der Nutzung = AHK : ND = 8.340 Euro

Einbeziehung Wohnungsmietindex 1996 bis 2025 (Steigerung um 33,4 %-Pkt.)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Rohmiete 1996 (8.340 €) + Steigerung Mietindex 33,4 % (2.786 €) = 11.126 €

Die Kaltmiete für das Objekt Gemeindescheune beträgt 2025: 11.126 Euro / Jahr

Berechnung Nutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft im Erdgeschoß

	Fläche in m ²	pro Jahr	pro Monat	pro Tag
Obdachlosenunterkunft Erdgeschoß	75,32 (43 %)	~ 4.800 € (4.784,18 €)	400 €	~13,30 €
Nutzfläche Obergeschoß	99,69 (57 %)	6.341 €		
Kaltmiete für das gesamte Gebäude	175,01 (100 %)	11.126 €		

Die Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft beträgt somit pro Monat pro m² gerundet **5,30 Euro** (400 Euro / 75,32 m²).

<p>Herausgeber: Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf Verantwortlich für den Inhalt: 1. Bürgermeister Fischer Internet: https://www.moehrendorf.de</p>	<p>Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite https://amtsblatt.moehrendorf.de als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.</p>	<p>QR-Code Amtsblatt</p>
--	--	--------------------------



Ende der amtlichen
Bekanntmachungen

Herausgeber:

Gemeinde Möhrendorf,
Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Fischer

Internet: <https://www.moehrendorf.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://amtsblatt.moehrendorf.de> als PDF/A-Dokument veröffentlicht. Das digitale Amtsblatt liegt im Rathaus-Foyer zu den geltenden Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme / Mitnahme aus.

QR-Code Amtsblatt

